

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 036/FB4/2014/1



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Bauausschuss	12.05.2014	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.06.2014	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Wacker

Betreff: Einziehung eines Abschnittes des Alten Mittelwegs

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Einziehung eines Abschnittes des Alten Mittelwegs entsprechend des beigefügten Lageplans nach § 8 Sächsisches Straßengesetz.
2. Die Einziehung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Wacker  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Die Straße Alter Mittelweg wurde mit Beschluss des Stadtrates Nr. 9/96 vom 05.02.1996 als Ortsstraße mit Widmungsbeschränkung „Fahrzeugverbot, Anlieger- und Lieferverkehr zugelassen“ in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt eingetragen. Das betrifft die Flurstücke 49/1; 50 teilweise und 3/3 der Flur 32 in der Gemarkung Eilenburg, die sich alle im Eigentum der Stadt befinden.

Im Bebauungsplan Nr. 9.2 „An der Leipziger Höhe – Teil II“ wurde der Abschnitt auf dem Flurstück 3/3 nur als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungs- und Medienunternehmen sowie für die Eigentümer der Flurstücke 3/6, 3/7, 3/8 und 3/9 ausgewiesen. Der Bebauungsplan ist seit Oktober 2007 rechtskräftig. Im Bebauungsplan wurden die Entbehrlichkeit der Straße sowie die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls zur Einziehung festgestellt. Die Weiterführung als öffentlich gewidmete Straße würde einen Ausbau nach sich ziehen, der mit einer Verbreiterung des Weges einhergehen müsste. Die angrenzenden Eigentümer gaben dazu nicht ihr Einverständnis. Während der Auslegung des Bebauungsplanes wurden durch die betroffenen Anlieger und sonstige Bürger keine Einwände zur Entwidmung erhoben.

Mit der Einziehung erlischt die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Wegs und die öffentliche Sachherrschaft. Der Abschnitt der Straße wird zum Privatweg, das Eigentum von der Widmungslast frei.

Der Weg steht in unwiderruflicher Weise einem beschränkt öffentlichen Verkehr zur Verfügung. Der Privatweg unterliegt nicht mehr den Bestimmungen des Sächsischen Straßengesetzes. Hier gelten die Vorschriften des Zivilrechts (BGB).

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Ab dem Haushaltsjahr **2015** werden ca.100 € im Straßenlastenausgleich weniger eingenommen.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	